



Mutterschutz im Studium

Seit dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) auch für Sie, als Studierende. Das Gesetz findet bei allen Lehrveranstaltungen Anwendung außer bei solchen, die nicht im Zusammenhang mit dem Studium stehen, z. B. freie Vorlesungs- oder Sportangebote. § 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG

Anders als vorher muss der Mutterschutz grundsätzlich und ohne Antrag gewährt werden.

Weshalb sollten Sie Schwangerschaft und Stillzeit mitteilen?

Sollten Sie schwanger oder bereits Mutter sein, sind Sie nicht verpflichtet, Schwangerschaft und Stillzeit mitzuteilen. Dies erfolgt auf freiwilliger Basis. Damit Sie aber zum Schutz des Kindes, die Rechte nach dem MuSchG in vollem Umfang wahrnehmen können und keiner Gefahr ausgesetzt sind, sollten Sie die Schwangerschaft bzw. Stillzeit der Hochschule so früh wie möglich mitteilen. Die Mitteilung erfolgt über das **Studierendensekretariat**.

§ 15 Abs. 1 Nr. 8 MuSchG

Wenn Sie als studentische Hilfskraft an der HfM tätig sind, müssen Sie das **Dezernat Personal** informieren.

Bei Praktika und Nebentätigkeiten außerhalb der Hochschule, ist der jeweilige Arbeitgeber gesondert zu informieren. Nur so können Sie auch dort Mutterschutz genießen.

Ist ein Nachweis der Schwangerschaft erforderlich?

Sollte Ihre Schwangerschaft nicht offenkundig erkennbar sein, kann die Hochschule einen Nachweis verlangen. Ein ärztliches Zeugnis, eine Kopie des Mutterpasses oder das Zeugnis der Hebamme sind dafür ausreichend. Daraus hervorgehen muss der voraussichtliche Entbindungstermin, sodass die Mutterschutzfristen eingehalten werden können. § 15 Abs. 2 MuSchG

Wie sehen die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz aus?

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin. Nach der Geburt beläuft sich die Schutzfrist auf acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

§ 3 Abs. 1, 2 MuSchG

Welchen Zeitraum umfasst die Stillzeit?

Die Stillzeit umfasst die ersten zwölf Monate nach der Geburt.

§ 7 Abs. 2 S.2 MuSchG

Welche Rechte haben Sie nach dem Mutterschutzgesetz?

- **Freistellung** von **Prüfungen** und **Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, Exkursionen Praktikumsstätigkeiten** während der gesetzlichen Mutterschutzfristen § 3 Abs. 1, 2 MuSchG
- **Freistellung für Untersuchungen**, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschutz stehen sowie **zum Stillen** (während der ersten zwölf Monate nach der Geburt mindestens zwei Mal täglich für eine halbe Stunde) § 7 MuSchG
- **Einschränkungen bei Studientätigkeiten** für schwangere und stillende Studentinnen
 - Keine Tätigkeiten zwischen 20 – 6 Uhr (z. B. Lehrveranstaltungen, Podien, Auftritte)

§ 5 Abs. 1, S. 1 MuSchG

- Gewährung einer ununterbrochenen Ruhezeit von 11 Stunden nach Ende der Arbeitszeit
§ 4 Abs. 2 MuSchG
- Tätigkeitsverbot an Sonn- und Feiertagen (z. B. Wochenendseminare, Projekte, Podien, Auftritte)
§ 6 Abs. 2 MuSchG
- Verbot von gefährdenden Tätigkeiten (z. B. Schallbelastung beim Orchesterspiel) und des Umgangs mit gesundheitsgefährdenden Stoffen
§§ 11 und 12 MuSchG

Dürfen Sie von Ihren Rechten nach dem MuSchG zurücktreten?

Selbstverständlich dürfen Sie auch während der Mutterschutzfrist und Stillzeit an Prüfungen und Veranstaltungen bis 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen teilnehmen. Allerdings müssen Sie dies ausdrücklich und in schriftlicher Form dem jeweiligen Lehrenden gegenüber erklären. Ihre Erklärung können Sie auch jederzeit widerrufen.

§§ 3 Abs. 3 und 4; 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 MuSchG

Wo können Sie Urlaubssemester beantragen und sich von Prüfungen abmelden?

Sie haben während des Mutterschutzes Anspruch auf Urlaubssemester. Diese können Sie beim *Studierendensekretariat* beantragen. Die Abmeldung von Prüfungen erfolgt ebenfalls im *Studierendensekretariat*.

§ 5, Abs 1 und 2 Immatrikulationsordnung

Wie können Gefahren für Sie und Ihr Kind vermieden werden?

Mittelfristig wird die Hochschule für jeden Studiengang eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung erstellen mit dem Ziel, bereits zum Zeitpunkt der Schwangerschaftsanzeige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

§§ 9, 10 Abs. 1, 2 und 14 MuSchG

Können mögliche Nachteile ausgeglichen werden?

Um Nachteile aufgrund von Schwangerschaft, Entbindung oder Stillzeit zu vermeiden, haben Sie Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§§ 1 Abs. 1; 9 Abs. 1 MuSchG

§§ 7, Abs. 6; 5, Abs. 4 Prüfungsordnung der HfM Dresden

Wo können Sie hier an der Hochschule Ruhe finden oder Ihr Kind stillen?

Die HfM bietet mit dem Eltern-Kind-Raum im Gebäudeteil Grüne Straße, im vierten Obergeschoss, auch die Möglichkeit zum Ausruhen, Liegen und Stillen. Den Schlüssel erhalten Sie an der Pforte.

Kontakte

[Informationen zur Vereinbarkeit von Familie und Studium / Aufnahme der Daten für die Aufsichtsbehörde](#)

[Meldung der Schwangerschaft / Urlaubssemester / Nachteilsausgleich / Verzicht auf Rechte](#)

Studierendensekretariat

Telefon: +49 351 4923-634

E-Mail: studsek@hfmd.de